

Aggressives und organisiertes Betteln in Nürnberg

hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.09.2019

Das Betteln im öffentlichen Raum ist in unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Ausprägungen zu beobachten. Eine generelle Möglichkeit, Betteln zu verbieten oder zu sanktionieren besteht nicht, da nach der Rechtsprechung zumindest das stille Betteln zur Abwendung einer persönlichen Notlage noch dem Gemeingebrauch entspricht und somit ohne behördliche Erlaubnis im öffentlichen Raum erfolgen kann. Erst bei konkreter Belästigung oder gar Betrug zu Lasten Dritter insbesondere/auch durch eine organisierte Vorgehensweise liegt eine erlaubnispflichtige straßenrechtliche Sondernutzung oder eventuell ein Straftatbestand vor, der behördliche Handlungsspielräume eröffnet.

Beim stillen (Demuts-)Betteln erschöpft sich der Bettelvorgang darin, dass die in sitzender oder stehender Position bettelnde Person durch Handaufhalten oder mit Hilfe eines Behältnisses um Almosen bittet. Eine direkte Kontaktaufnahme mit Passanten erfolgt in diesen Fällen nicht. Diese Form des Bettelns überschreitet rechtlich gesehen nicht den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und ist daher ohne Weiteres zulässig.

Sobald Passanten von der bettelnden Person aktiv angesprochen oder bedrängt werden, wie es beispielsweise bei den „Wertstoffpiraten am Pferdemarkt“ in den Jahren 2014/2015 verstärkt der Fall war, liegt sogenanntes aggressives Betteln vor. Diese Personen werden von der Polizei bei erstmaligem Antreffen mit Hilfe eines Formblatts, welches in unterschiedlichen Sprachen vorgehalten wird, über die Rechtslage belehrt. Werden die betreffenden Personen innerhalb eines Jahres wiederholt beim aggressiven Betteln angetroffen, werden vorhandene Bettelerlöse als Sicherheitsleistung einvernommen bzw. eingezogen und ein Bußgeldverfahren nach Art. 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg eingeleitet. Das Bußgeld für einen Erstverstoß beträgt 50 € und erhöht sich entsprechend bei weiteren Verstößen.

Beim organisierten Betteln werden eine oder mehrere Personen oftmals aus dem (süd-)osteuropäischen Raum von Hintermännern zum Betteln verpflichtet. Die bettelnden Personen werden in der Regel eigens hierfür in Fahrzeugen ins Stadtgebiet verbracht und müssen mit Hilfe von (teilweise vorgetäuschten) körperlichen Gebrechen aber auch mit Musikinstrumenten dem Betteln nachgehen. Bei vorgetäuschten Gebrechen oder Notsituationen kann auch (Bettel-)Betrug vorliegen. Der erbettelte Erlös wird von Aufsichtspersonen in regelmäßigen Turnus ganz oder teilweise einvernommen. Nach Beendigung dieser „Arbeit“ werden die betroffenen Personen überwiegend wieder zurück zu Ihrer Schlafstätte gefahren, so dass diese in der Regel nicht im öffentlichen Raum übernachten. Hier liegt oftmals der Verdacht des Menschenhandels gem. § 232 Abs. 1 StGB nahe. Der Nachweis dieser bandenmäßigen Strukturen gestaltet sich jedoch als besonders schwierig, da die bettelnden Personen häufig wechseln, es sich um Familien- oder Clanstrukturen handelt und die „Hintermänner“ teilweise schwer auffindig zu machen sind. Durch offene und verdeckte Maßnahmen versucht das Polizeipräsidium Mittelfranken, mögliche Strukturen in diesen Bereichen aufzuhellen bzw. aufzudecken. Beim Antreffen organisierter Bettler erfolgt eine Belehrung und sofortige Anzeigenerstattung wegen unerlaubter Sondernutzung bei RA/2 (Bußgeldstelle). Zusätzlich vereinbart die Polizei den Bettelerlös oder anderes Bargeld bis zur Höhe des Bußgeldes. Beim Betteln mit Waren, zum Beispiel Rosen, beschlagnahmt die Polizei zusätzlich die Waren als Beweismittel für das im Folgenden von der Stadt Nürnberg betriebene Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 66 BayStrWG.

Die aktuelle Situation und Erscheinungsformen im Bereich des Bettelns werden von der Stadt Nürnberg (OA, LA, RA, ADN) und Polizei gemeinsam regelmäßig bewertet und Verfahren zur Vorgehensweise abgestimmt. In diesem Rahmen werden die jeweiligen Lagebilder (Beschwerden, Anzeigenzahlen, Auffälligkeiten usw.) gegenseitig vorgestellt, um frühzeitig und effektiv auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Bei der letzten gemeinsamen Bewertung am 08.10.2019 wurde keine signifikante Zunahme oder Intensivierung des Bettelns in Nürnberg festgestellt.

Im Jahr 2018 wurden von der Polizei im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Mitte insgesamt 929 Belehrungen (davon 282 Osteuropäer) ausgesprochen und 275 Anzeigen wegen aggressiven bzw. organisierten Betteln erstattet. 2019 wurden 1051 bettelnde Personen, davon 330 aus dem osteuropäischen Raum, belehrt sowie 228 Verstöße zur Anzeige gebracht.

Auch die bei RA/2 eingegangenen Anzeigen wegen aggressiven bzw. organisierten Bettelns bewegen sich im Wesentlichen auf einem gleichbleibenden Niveau: während im Jahr 2018 241 Anzeigen zu verzeichnen waren, waren es 2019 insgesamt 225. Die Anzeigen mündeten 2018 in 140 Bußgeldbescheide, 2019 waren es 220.

Der ADN kontrolliert das Betteln ebenfalls regelmäßig und trifft dabei Maßnahmen zur Identitätsfeststellung im Sinne eines umfassendes Lagebildes und erteilt Platzverweise bei festgestellter illegaler Sondernutzung (insbesondere auch bei Lagern oder Alkoholkonsum). Zur Durchsetzung wirkungsvoller Maßnahmen wie Sicherstellung des Bettelerlöses wird aufgrund der begrenzten eigenen Eingriffsrechte (z.B. keine Recht zur Personendurchsuchung nach Bettelerlösen oder zur Gewahrsamnahme für Identitätsfeststellung) absprachegemäß die Unterstützung der Polizei angefordert.

OA
10.01.2020

(5320)